

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 10

NUMMER : 18

DATUM : 21.08.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 86 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Widmung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW - Bereich: Parkplätze Am Brand in Ratingen-Lintorf -
- 87 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Widmung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW - Bereich: Am Sägewerk in Ratingen-Lintorf -
- 88 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 68 WHG im Bereich Ratingen-Hasselbeck (Schwarzbachtal) -
- 89 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht des Planvorhabens des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen zum Umbau der L 239 im Bereich Ratingen-Hasselbeck (Schwarzbachtal) -
- 90 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Homberg, Schwarzbach
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung -
- 91 Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
- Einladung zur konstituierenden Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert -

86 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Widmung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Parkplätze Am Brand in Ratingen-Lintorf



Die im Zuge des Umbaus der Straße „**Am Brand**“ entstandenen **Parkplätze** in der

Gemarkung Lintorf, Flur 7, Flurstück 1079

werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein - Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der z. Zt. gültigen Fassung werden vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Ratingen.

Die Parkplätze sind im Übersichtsplan gelb gekennzeichnet.

Die Unterlagen können im Rathausgebäude Stadionring 17, 3. Etage, Tiefbauamt, Zimmer 336 während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag 8:30 – 12:00 Uhr

Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr bzw. nach Vereinbarung.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Sie kann binnen eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

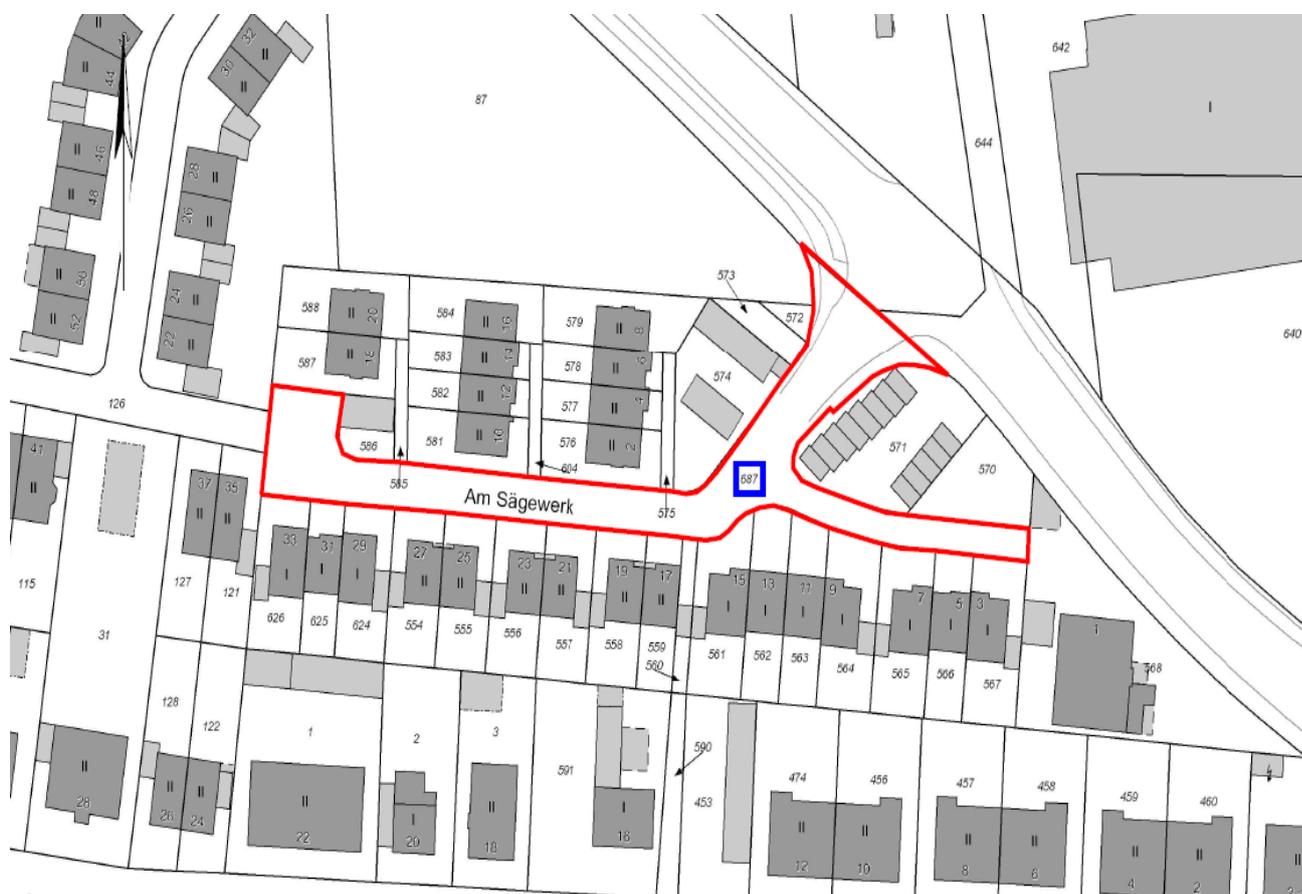
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Klageerhebenden zugerechnet werden.

Ratingen, den 13.08.2014

Klaus Pesch
Bürgermeister

87 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Widmung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der z. Zt. gültigen Fassung wird folgende Straße für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Am Sägewerk

Gemarkung: Lintorf

Flur: 13

Flurstücke: 687

Die gewidmete Straßenfläche ist im Übersichtsplan durch eine rote Linie begrenzt. Die Straße ist innerhalb der Gruppe der Gemeindestraßen als Anliegerstraße eingestuft. Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Ratingen.

Die Widmung wird am Tag nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Unterlagen können im Rathausgebäude Stadionring 17, 3. Etage, Tiefbauamt, Zimmer 336 während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag 8:30 – 12:00 Uhr

Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr bzw. nach Vereinbarung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung die Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, zulässig. Die Klage ist bei diesem Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Ratingen, den 13.08.2014

Klaus Pesch
Bürgermeister

88 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 68 WHG

Der bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann gestellte Antrag des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen ((Straßen.NRW) auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für Planvorhaben

Umbau der L 239 im Bereich Ratingen-Hasselbeck (Schwarzbachtal) einschl. Verlegung des Schwarzbachs und Neubau eines Brückenbauwerks

liegt gem. §§ 152, 153 und 148 Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in Verbindung mit § 73 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW)

in der Zeit vom 25.08.2014 bis einschließlich 26.09.2014

während der Dienststunden

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.02 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Straßen.NRW plant den Umbau der Landesstraße L 239 zwischen den Autobahnen A 44 und A 3 im Bereich Ratingen Schwarzbachtal. Die geplante Baumaßnahme erstreckt sich von der Kreuzung Mettmanner Straße/Mauerweg bis zum Brückenbauwerk an der A 3. Die Grenzen sind dem Übersichtslageplan (Unterlage 3, Blatt-Nr. 1) zu entnehmen.

Durch den geplanten Umbau der L 239 sollen sowohl der Verkehrsfluss als auch die Verkehrsführung innerhalb des genannten Straßenabschnitts verbessert werden. Im Zuge der Baumaßnahme soll im Bereich der Schwarzbachquerung das marode Brückenbauwerk (Durchlass) erneuert bzw. der kreuzende Schwarzbach samt Brücke um ca. 30 m in nördlicher Richtung verlegt werden.

Einwendungen gegen das Planvorhaben können von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis **vier Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 24.10.2014) schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Auslegungsstelle erhoben werden.

Das gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wir-

kungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem alle Beteiligten und Betroffenen noch besonders eingeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind;
2. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
3. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Ratingen, den 21.08.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Steuwe
Erster Beigeordneter

Hinweis: Bei dieser Angelegenheit handelt es sich **nicht** um eine Maßnahme der Stadt Ratingen, sondern des Kreises Mettmann.

89 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bekanntmachung der Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht des Planvorhabens des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen zum Umbau der L 239 im Bereich Ratingen-Hasselbeck (Schwarzbachtal)

Der bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann gestellte Antrag des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) vom 08.07.2014 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für den Umbau der L 239 im Bereich Ratingen-Hasselbeck (Schwarzbachtal) bedarf der Prüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei dieser Prüfung ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann aus nachstehenden Gründen zu dem Ergebnis gekommen, dass für das Planvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Die Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind ausgleichbar. Eingriffe und Kompensation (insbesondere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) werden im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans festgelegt. Auch werden planungsrelevante Arten durch das Vorhaben nicht in populationsrelevanter Form beeinträchtigt.

Gem. § 3 a UVPG wird die Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann hiermit bekannt gemacht.

Ratingen, den 21.08.2014

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Steuwe

Erster Beigeordneter

Hinweis: Bei dieser Angelegenheit handelt es sich nicht um eine Maßnahme der Stadt Ratingen, sondern des Kreises Mettmann.

90 Bekanntmachung der**Jagdgenossenschaft Homberg, Schwarzbach
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Berg. Landstr. 682
40629 Düsseldorf
02104/72434
gerd_spiecker@web.de

20.08.2014

**Einladung zur
Genossenschaftsversammlung**

am 15.10.2014, 19.30 Uhr

im

Bauernhofcafe Ilbeck, Ilbeckweg, 40882 Ratingen

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 - A Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - B Feststellung der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Fläche
2. Genehmigung der Niederschrift über die Versammlung am 25.08.2011
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Pachtangelegenheiten
7. Neuwahlen
 - Jagdvorsteher und Stellvertretung
 - Übrige Vorstandsmitglieder und Stellvertretung
 - Kassenprüfer
8. Verschiedenes

Zur Fortschreibung des Jagdkatasters bitte ich geeignete Eigentumsnachweise (Auszug aus dem Grundbuch oder Liegenschaftskataster) mitzubringen.

Spiecker
Jagdvorsteher

91 Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Einladung

zur konstituierenden Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert

am Montag, 25. August 2014 – 17.00 Uhr –

in der Stadthalle Ratingen, Angersaal, Schützenstraße 1, 40878 Ratingen

1. Bestellung eines Schriftführers und eines Stellvertreters
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters gemäß § 15 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
3. Wahl des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters gemäß § 16 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
4. Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert
 - 4.1 Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß § 11 Ziffer 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) in Verbindung mit § 1 Ziffern 1 und 2 sowie § 4 Ziffer 1 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages.
 - 4.2 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und ihrer Stellvertreter gemäß § 10 Ziffern 1 und 2 SpkG NRW in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 und § 4 Ziffern 1 und 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
 - 4.3 Wahl des ersten und zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß § 11 Ziffer 2 SpkG NRW in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
 - 4.4 Wahl des beisitzenden Hauptverwaltungsbeamten und/oder seines Stellvertreters gemäß § 11 Ziffer 3 SpkG NRW in Verbindung mit § 4 Ziffer 3 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
5. Festlegung der Vertreter der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert für die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
6. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert für das Geschäftsjahr 2013
7. Entlastung der Organe der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert für das Geschäftsjahr 2013
8. Verschiedenes

Gez.
Kurt Wellmann
Altersvorsitzender der Verbandsversammlung